

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

Nr. 13.

Dienstag, den 31. Januar

1893.

Bei Bekanntgabe nachstehender Verordnung sub. C werden die Herren Bürgermeister u. Gemeindevorstände des amts-hauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirks noch besonders angewiesen, die von den beteiligten Rindvieh- und Pferdebesitzern zu leistenden Jahresbeiträge unverzüglich einzuhellen und spätestens bis zum 31. März 1893

anher einzufenden.

Schwarzenberg, am 30. Januar 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirsing.

Verordnung,

die Beiträge der Besitzer von Rindern und Pferden zur Deckung der im Jahre 1892 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Seuchen u. Entschädigungen betreffend.

Nach der im Monate Dezember vorigen Jahres vorgenommenen Aufzeichnung der im Lande vorhandenen Rinder und Pferde ist zur Erstattung derjenigen auf das Jahr 1892 verlagsweise aus der Staatskasse bestrittenen Beträge, die an Entschädigungen nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödteten und für die nach solcher Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere bez. nach den Gesetzen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 für die an den Folgen der Impfung der Lungenseuche umgestandenen oder wegen dieser Folgen zu schlachten gewesenen Rinder oder für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder, zu gewähren gewesen, beziehentlich an Verwaltungskosten erwachsen sind, auf jedes der aufgezählten

- Rinder ein Jahresbeitrag von vierundzwanzig Pfennigen,
- Pferde ein Jahresbeitrag von elf Pfennigen

zu erheben.

Indem Solches nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 4. März 1881 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1881, Seite 13 — und der Verordnungen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1884, Seite 62 und von 1886, Seite 64 — andurch bekannt gemacht wird, werden die zur Einhebung der beregten Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadtträtthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände) andurch angewiesen, auf Grund der aus den Kreishauptmannschaften beziehentlich Amtshauptmannschaften abgestempelt an sie zurückgelangten Verzeichnisse die oben ausgeschriebenen Jahresbeiträge von den betreffenden Rindvieh- und Pferdebesitzern unverzüglich einzuhellen und bis längstens den 1. April dieses Jahres unter Beischluß der Verzeichnisse an die Kreishauptmannschaften beziehentlich Amtshauptmannschaften einzuzahlen.

Dresden, am 24. Januar 1893.

Ministerium des Innern.

(act.) von Mehsch.

Sorge.

Bekanntmachung.

Am 1. Februar dieses Jahres ist der 1. Grundsteuertermin auf das Jahr 1893 fällig.

Derselbe ist bei Vermeidung der zwangsweisen Einziehung bis spätestens

zum 10. Februar ds. Js. in hiesiger Stadtsteuereinnahme zu entrichten. Mit demselben kann zugleich der 1. Landrentetermin für 1893 bezahlt werden.

Hierbei wird an die Bezahlung der noch rückständigen **Ortschank- gewerbsteuer** für das 1. Halbjahr und **Gundsteuer** für das Jahr 1893 bis zum 31. Januar ds. Js. nochmals erinnert.

Eibenstock, den 21. Januar 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Beger.

Bekanntmachung.

In dem Hausgrundstücke Hauptstraße 2 ist unter dem Rinderbestande die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Eibenstock, den 30. Januar 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung.

Die Einweihung des zum hiesigen Pfarrer designirten Herrn Pastor Volkmar Hartenstein findet **Sonntag, den 5. Februar 1893** während des Vormittagsgottesdienstes statt.

Zu Ehren des Genannten soll am gedachten Tage Nachmittags 1/2 1 Uhr im Rathhause hier ein **Festessen** veranstaltet werden, zu welchem die Mitglieder der Parochie Schönheide andurch ergebenst eingeladen werden. Der Preis eines Couverts beträgt 2 M. 50 Pf. Anmeldungen sind bis Freitag, den 3. Februar in der Gemeinderathsexpedition Schönheide oder in der dasigen Rathswirtschaft zu bewirken.

Schönheide, am 30. Januar 1893.

Der Kirchenvorstand.

Holz-Versteigerung auf Johanneorgenstädter Staatsforstrevier.

Im „Hotel de Saxe“ zu Johanneorgenstadt kommen **Mittwoch, den 3. Februar 1893**

folgende in den Schlägen der Abth.: 23, 36 u. 37 aufbereitete Hölzer und zwar:

1) von Vormittags 1/2 10 Uhr an:

5090 weiche Kiefer, 16—43 cm stark und 3,5, 4,0 und 4,5 m lang,

4484 „ Schleifhölzer, 7—15 „ „ 4,0 m lang,

2) von Vormittags 11 Uhr an:

143 Rm. weiche Scheite, 112 Rm. weiche Rollen und 38 Rm. weiche Keste unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

Sämmtliche Hölzer liegen auch für die Werke des Sodkanthales günstig.

A. Forstrevierverwaltung Johanneorgenstadt u. A. Forstrentamt Eibenstock, Schulze. am 27. Januar 1893. Wolfframm.

Die vierten Bataillone.

Nach dem Hauptziel der Militärvorlage, der möglichsten Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht zur Verstärkung und Verjüngung unseres Feldheeres, beansprucht den ersten Platz die geplante Errichtung vierter Bataillone bei den Infanterieregimentern. Die Wichtigkeit derselben ist, wenn auch von maßgebender Stelle auf das Entschiedenste betont, in Laienkreisen bisher noch nicht bekannt genug. Wesen und Werth dieser geplanten neuen Einrichtung werden in einem Aufsatz der „Rdn. Ztg.“ klar dargelegt, den wir deshalb in Nachfolgendem wiedergeben.

Man hätte diesen neuen Bildungen wohl besser die Bezeichnung von Stämmen geben sollen, um eine Reihe von Mißverständnissen und irrigen Auffassungen zu vermeiden, die namentlich durch die Erinnerung an die 4. Bataillone entstanden, welche 1887 einigen Regimentern angegliedert und später zu neuen Truppenteilen zusammengezogen wurden. Vielsach wird eben der tiefgehende Unterschied verkannt, der zwischen den damaligen, in ihrer Art den übrigen völlig gleichen 4. Bataillonen und den jetzt vorgeschlagenen Stämmen obwaltet. 1887 handelte es sich um eine Vermehrung der Feldcadres, während heute Truppenteile geschaffen werden sollen, die gar nicht geschlossen aufzutreten haben und deren Beruf es ist, den drei Feldbataillonen Dienstzweige abzunehmen, durch welche die eigentliche militärische Ausbildung des einzelnen Mannes wie der Truppe beeinträchtigt wird.

Die geplante Einrichtung ist für das deutsche Heer in gewisser Hinsicht ganz neu, während die übrigen europäischen Armeen schon seit längerer Zeit Formationen besitzen, die zur Entlastung im Frieden und als Kern für die Neubildungen beim Kriegsfalle dienen. Frankreich hat bei seinen Infanterieregimentern einen cadre complémentaire und außerdem eine section hors rang, die österreichischen Linienregimenter zählen außer ihren 4. Bataillonen noch einen Ersatzcadre, außerdem hat die Landwehr, welche ja auch selbst Rekruten ausbildet, feste Stämme an Mannschaften und Offizieren. Die russische Armee verfügt über besondere Compagnien Nichtstreitbarer bei jedem Regiment und hat außerdem durch die Entwicklung der Reservetruppen die Linie von den Abgaben befreit, die bei uns für Kriegsformationen nöthig sind. Bei unserem heutigen System verlieren die Infanterieregimenter in dem Augenblick, wo sie durch die Einberufung der Reserve auf die Kriegsstärke gebracht werden, die Zahl ihrer Mannschaften sich also mindestens verdoppelt, einen außergewöhnlich großen Theil ihrer Chargen, die zu den Reservetruppenteilen über-treten, um diesen Halt und Stütze zu geben. Bieleicht der größte Vortheil, den Frankreich militärisch uns gegenüber besitzt, liegt darin, daß es seiner Infanterie, der Entscheidungswaffe der Schlacht, keine Chargen für die Neubildungen zu rauben braucht und durch das in der Vorbereitung begriffene Cadregesetz sogar dem größten Theil der Reservetruppen active Offiziere als Führer zu geben im Stande sein

wird. Wie wichtig die Zuteilung von Berufssoldaten an neugebildete Truppen ist, zeigt die Kriegsgeschichte. Die verhältnismäßig kleine französische Nordarmee nahm während des Winterfeldzuges 1870—1871 an Lichtigkeit und innerem Gehalt fortwährend zu, weil sie durch Offiziere und Unteroffiziere, die aus der deutschen Gefangenschaft entflohen waren und über Belgien in die Heimath gelangten, verstärkt wurde. Bei der viel stärkeren Loirearmee machte sich der Mangel an Chargen äußerst fühlbar. Auch Napoleon I. hätte nach dem Untergang seines Heeres in Rußland die neu ausgehobenen Rekruten nicht zu den Soldaten machen können, die bei Lützen und Bautzen, Dresden und Leipzig der Uebermacht der Allirten entgegen-traten, wenn ihm nicht so außerordentlich viel Chargen zur Verfügung gestanden hätten.

Die Militärvorlage will nun der deutschen Infanterie für ihre Reservetruppen einen Stamm durch die vierten Bataillone geben, deren Etat 8 Offiziere, 36 Unteroffiziere nebst 159 Mann zählen soll; die Mannschafszahl würde sich jedoch, falls die Bestimmung durchgeht, daß künftig die gesetzmäßige Friedenspräsenzstärke nicht mehr als Maximal-, sondern als Durchschnittszahl aufgefaßt werden soll, im Laufe des Jahres ändern. Bei der Mobilmachung erfahren die Feldbataillone durch das vierte eine sehr wesentliche Unterstützung, da ihnen viele Abgaben erspart bleiben. Doch auch im Frieden ist das vierte Bataillon im Stande, durch Uebernahme verschiedener störender Verpflichtungen die übrigen zu entlasten,